

Einzelbezug von Stücken des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Preis für den seitigen Bogen ist auf 0,15 RM festgesetzt. Bogenteile rechnen als voll.
Bei Mengenbestellungen treten folgende Preisnachlässe ein:

- 10 v. H. beim Bezuge von mehr als 10 Bogen,
- 20 v. H. beim Bezuge von mehr als 20 Bogen,
- 30 v. H. beim Bezuge von mehr als 60 Bogen,
- 40 v. H. beim Bezuge vollständiger Jahrgänge des Gesetzblattes.

Alle Bestellungen auf Einzelstücke sind an den Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2 — Postcheckkonto: Berlin Nr. 633 — zu richten.

Laufender Bezug des Gesetzblattes erfolgt nur durch die Post.

Das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche erscheint nach Bedarf.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2. (Postcheckkonto Berlin Nr. 633). Herausgegeben von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.
Gedruckt bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1933

Nr. 4

Sondernummer zur Volksmission

| | |
|---|----|
| Inhalt: Aufruf der Reichskirchenregierung zur Volksmission. Vom 10. November 1933 | 23 |
| Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 10. November 1933 | 25 |
| Rundschreiben der Reichskirchenregierung betr. Sofortprogramm der Volksmission. Vom 10. November 1933 | 29 |

Aufruf der Reichskirchenregierung zur Volksmission

Vom 10. November 1933

Deutsche evangelische Volksgenossen!

Als unter Adolf Hitlers Führung Deutschland sich aufmachte, ein Volk zu werden, da riß die ungestüme Kraft dieses Aufbruchs auch die evangelischen Kirchen mit; sie stellten das Gemeinsame höher als das Trennende; sie überwandten die Hemmungen ihrer Geschichte, sie schlossen sich zusammen zur einen Deutschen Evangelischen Kirche — zum erstenmal feiert so eine deutsche Kirche ein großes Lutherfest. Aus dem Gedenktag, der nur rückwärts blickt, wird das Weihfest für ein neues Haus der deutschen Kirche Martin Luthers.

Dieser Tag soll zugleich der Anfang eines gemeinsamen Werkes sein. Groß steht vor uns die Aufgabe, die die gegenwärtige deutsche Schicksalsstunde unserer Kirche stellt. Es gilt den entscheidenden Kampf um die Seele des deutschen Volkes. Die Stunde der Volksmission ist da. Ich rufe Euch auf, im Geiste des Reformators und in voller Einigkeit mitzukämpfen, mitzudienen.

Das uns Deutschen durch Martin Luther neugeschenkte Evangelium muß wieder eine Macht in unserem Volke werden. Es soll Kraftquell und Richtschnur unseres Handelns sein und muß uns bereit machen, einer dem anderen freudig zu dienen, und die uns auferlegten Lasten miteinander zu tragen.

Den arbeitenden Männern in unserem Volke, gleichviel welchen Standes, soll ihr Beruf wieder Gottesdienst werden, und die Kirche muß mithelfen, daß Gerechtigkeit, Friede und Freude in den Beziehungen der deutschen Menschen untereinander herrscht.

Die Frauen und Mütter sollen aus einem wahrhaft priesterlichen Herzen ihr Haus mit christlichem Geist erfüllen und ihre Kinder frei und fröhlich zu Christenmenschen erziehen.

Lehrer und Jugendführer sollen in Schule und Arbeitsdienst, in SA und SS das junge Deutschland zur Ehrfurcht vor Gott und zu mannhafter Frömmigkeit führen. Älteste und Gemeindevetreter sind kraft ihres Amtes berufen, durch Mitarbeit und Vorbild evangelischen Geist und Liebe zur Kirche in der ganzen Gemeinde heimisch zu machen.

Die Führer der Kirche gehen voran.

Sie setzen sich mit Entschiedenheit dafür ein, daß bei den Verantwortlichen in Handel und Wirtschaft, in Film und Funk, in Theater und Literatur das christliche Gewissen zur Geltung kommt. Sie kämpfen mit Euch um den christlichen deutschen Sonntag, der wieder ein Tag für die deutsche Familie und für das Wort Gottes an allen Orten werden muß. Sie werden dafür sorgen, daß die Predigt des Pfarrers wieder lebensnah wird und dem heutigen Menschen das Evangelium so auslegt, wie er es verstehen kann; sie werden die theologischen Fakultäten dazu führen, daß sie neben ihrer wissenschaftlichen Forschung die großen Fragen unserer Zeit in einem lebensverbundenen Denken lösen helfen. Sie werden überall evangelische Akademien und Schulungsstätten schaffen, wo die Volksgenossen jeden Standes und jeden Alters vom Evangelium aus Klärung der Lebensfragen finden sollen.

Die Kirche soll nicht mehr im Winkel stehen; aus der Kraft des Geistes Gottes will sie, jedermann offenbar, ihren Dienst an unserem Volke tun.

Sie wird sich niemandem aufdrängen und will nichts mit äußeren Mitteln erreichen — aber die Zeit des Terrors gegen sie ist vorbei; frei öffentlich tritt sie vor alle, wirbt um alle, will allen dienen; wo ihr aber Gottlosigkeit und Neuhidentum und unchristliches Wesen entgegentreten, da wird diese neue Kirche mannhaft das Schwert des Geistes führen, nicht nur zur Verteidigung der ihr heiligen Güter, sondern zum Angriff gegen jede Zerstörung und Zersetzung. Und die Kirche wird wieder lernen, daß ihr Glaube weltüberwindend ist.

In diesem Sinn und Geist rufe ich Euch, evangelische Volksgenossen jeden Alters und jeden Standes auf: helft mit bei diesem großen Werk der deutschen Volksmission! Haltet Euch bereit, wenn wir Euch rufen; sucht selbst die Verbindung mit Eurer Gemeinde, laßt uns in treuer Kameradschaft des Glaubens zusammenstehen! Zumal Ihr evangelischen Männer der SA, SS, des Stahlhelms, und Ihr von der nationalsozialistischen Jugend — Ihr wißt, der Führer ruft nach diesem Dienst der Kirche im Dritten Reich — enttäuschen wir ihn nicht!

Baut mit uns die deutsche Volkskirche — kämpft mit! Das Gesicht des neuen Deutschland soll das eines christlichen Volkes sein!

Berlin, den 10. November 1933.

Gossenfelder,
Kirchenminister.

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag, dem 19. November 1933, in allen Gottesdiensten zur Verlesung zu bringen.

Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 10. November 1933

Der Reichsbischof hat die Kirche aufgerufen zum Kampf um die Seele des deutschen Volkes. Den wichtigsten Frontabschnitt in diesem Kampf stellt die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche dar.

Die Volksmission erfüllt die Verpflichtung der Kirche, allen Ständen und Altersklassen des Volkes die starke und frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Ihr Aufgabenkreis erweitert sich vom Zentrum des Evangeliums aus in einem dreifachen Ringe. Sie soll 1. Menschen zu Christus rufen und in die Gemeinde einfügen, 2. lebendige Gemeinden aufbauen und sie zum Dienst bereit machen, 3. das Wachstum evangelischer Volksfrömmigkeit mit allen Mitteln anstreben.

Die Volksmission sucht besonders den Weg zu den Kämpfern des Dritten Reiches, zu den Wehrverbänden und zu der nationalsozialistischen Jugend.

I

Unantastbare Grundlage aller kirchlichen Arbeit ist nach § 1 der Reichskirchenverfassung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnissen neu ans Licht gebracht ist.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich das volksmissionarische Handeln der Deutschen Evangelischen Kirche. Jede Kirchenregierung hat die unbedingte Pflicht, sich auf dieser Grundlage um ein neues Verständnis des Evangeliums und um zeitgemäße Entfaltung des Bekenntnisses zu mühen.

Daraus ergibt sich als erste Aufgabe der evangelischen Volksmission die ernste theologische Arbeit, die unserem Volke aus dem Evangelium heraus auf seine gegenwärtigen Fragen klare Antwort gibt.

II

Die theologische Arbeit hat in erster Linie die Lösung folgender Fragen in Angriff zu nehmen:

1. Gott oder Schicksal,
2. Mythos und Offenbarung,
3. Blut, Boden und Rasse im Licht des Evangeliums,
4. Die Schöpfungsordnungen (Ehe, Familie, Volk),
5. Entartung, Vererbung und Erbsünde,
6. Die Wirklichkeit der Sünde,
7. Der arische Christus,
8. Rechtfertigung oder Selbsterlösung (der heldische Mensch),
9. Die Auferstehung als Kernstück volksmissionarischer Verkündigung,
10. Christlicher Universalismus und deutsche Volkskirche,
11. Kirche und Arierparagraph,
12. Wort Gottes und Altes Testament,
13. Christuskreuz und Hakenkreuz (Reich Gottes und Drittes Reich),
14. Der totale Staat und der Totalitätsanspruch Gottes,
15. Kameradschaft des Blutes und des Glaubens,

16. Evangelium und germanische Lebenshaltung,
17. Pazifismus und Wille zum Frieden,
18. Völkische Zukunftserwartung und christlicher Ewigkeitsglaube
u. a. m.

III

Bei Bearbeitung dieser Themen ist nicht nur der Inhalt theologisch zu klären, sondern auch auf die rechte Art seiner Vermittlung in neuer Sprache stärkster Wert zu legen.

Die gesamte Verkündigung sei deutsch, anschaulich, schlicht, fesselnd, zeitgemäß und auf den Hörer eingestellt. Der SA-Mann, der Bauer, der Handwerker und der Arbeiter muß verstehen was wir wollen.

Einer neuen, gründlichen Eindeutschung bedürfen vor allem die theologischen Grundbegriffe wie Sünde, Erbünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Rechtfertigung, Demut usw.

IV

Die volksmissionarische Arbeit muß im wesentlichen folgende gegnerische Fronten vor Augen haben:

1. Freidenkertum, marxistischer und völkischer Prägung,
2. das liberal-individualistisch und intellektualistisch eingestellte Bürgertum,
3. Sektentum, Irr- und Aberglaube.

V

Träger der Volksmission ist die Deutsche Evangelische Kirche. Sie hat im Rahmen des Geistlichen Ministeriums das volksmissionarische Amt geschaffen. Ihm liegt die Gesamtführung der volksmissionarischen Arbeit ob.

Das volksmissionarische Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der grundsätzlichen Richtlinien für die Gesamtarbeit (Planung, Aktion und Schulung),
2. Zusammenfassung aller kirchlichen, für die Durchführung der Volksmission in Betracht kommenden Kräfte im Rahmen der Reichskirche, insonderheit der vorhandenen volksmissionarischen und anderen Zentralstellen, des kirchlichen Vereinswerkes, der Gemeinschaftsverbände, der kirchlichen Presse und der Schulungsstätten*),
3. Förderung der Arbeit durch Fühlungnahme und Verhandlung
 - a) mit den staatlichen Behörden,
 - b) mit den nationalen Verbänden,
 - c) mit den öffentlichen Einrichtungen wie Theater, Film, Funk und Presse,
 - d) mit sonstigen volksbildend oder volks Erziehend arbeitenden Stellen.

VI

Mit der Durchführung der Volksmission beauftragt der Reichsbischof die Führer der Landeskirchen, die ihrerseits bekenntnismäßig handeln.

*) Besondere Aufgabe des volksmissionarischen Amtes ist dabei, alle Kräfte zu einheitlicher Wirkung kommen zu lassen und Überschneidungen sowie Doppelarbeit möglichst zu vermeiden.

Die Landeskirche stellt für ihr Gebiet einen einheitlichen Plan zur systematischen volksmissionarischen Durcharbeitung ihres gesamten Gebietes auf.

Dazu gehört zuerst die Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit nach dem volksmissionarischen Gesichtspunkt. Die Besetzung der Pfarrstellen, besonders der Kreispfarrstellen, muß sich danach richten. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll wenigstens eine unter allen Umständen mit einem volksmissionarisch begabten Pfarrer besetzt sein. Besonders weit vorgeschobene Posten der Volksmission sind die Pfarrstellen in den Krankenhäusern.

Weiter gehören dazu besondere volksmissionarische Veranstaltungen wie Einzelvorträge, Evangelisationswochen, volksmissionarische Beeinflussung der kirchlichen und profanen Presse und aller Faktoren, die die öffentliche Meinung bilden.

Die Entwicklung der Arbeit muß sich nach den vorhandenen Kräften richten; sie breitet sich in dem Maß aus, wie neue Kräfte dazugewonnen werden.

Um gründliche Arbeit zu tun, empfiehlt es sich, zuerst alle Kräfte in einem übersehbaren Teilgebiet einzusetzen und dort intensiv zu arbeiten. Je gründlicher die Arbeit dort getan wird, um so mehr strahlt sie auf die ganze Landeskirche aus. In diesem Sinne ist etappenweise ein Gebiet nach dem andern vorzunehmen.

Die Landeskirche beruft hauptamtliche Volksmissionare, namentlich auch Laien, und übernimmt ihre theologische und praktische Schulung sowie ihre seelsorgerliche Leitung. Besonders ist darauf zu achten, die charismatischen volksmissionarischen Gaben zu finden und zu entwickeln.

Alle volksmissionarisch arbeitenden Kräfte müssen ebenso klar im Evangelium gegründet wie überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein.

In erster Linie sollen deshalb die geeigneten Kräfte aus der Glaubensbewegung Deutsche Christen zur Volksmission herangezogen werden.

Zur Durcharbeitung der unter II aufgeführten Fragen berufen die Landes- bzw. Provinzialkirchen theologische Arbeitskreise. Diese haben die volksmissionarischen Schulungsstätten und Arbeitsstellen sowie auch die Pfarrkonvente mit klaren und verbindlichen Leitungen zu versorgen.

VII

Eine besondere Aufgabe fällt der kirchlichen Gemeinde als Zelle der Volkskirche zu.

Sie übernimmt

1. die Vorbereitung der volksmissionarischen Veranstaltungen in Werbung, Ausgestaltung usw.,
2. die Nacharbeit und Auswertung der Veranstaltungen,
3. die ständige volksmissionarische Durchdringung der gesamten Gemeinde. Dazu gehört:
 - a) volksmissionarische Erfassung von Fabriken, Betrieben, Krankenhäusern usw.,
 - b) Hausbesuche, besonders bei den Zurückgetretenen und Zurückkommenden,
 - c) Zellenbildung (Nachbarschaften, Hausbibelkreise usw.),
 - d) Veranstaltung evangelischer Volksfeste, Massenkundgebungen bei besonderen Anlässen u. dgl.,
 - e) Pflege christlicher Sitte in Haus und Gemeinde (Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch),
 - f) Pflege und Aufbau der evangelischen Familie,
 - g) der ständige christliche Liebesdienst (Frauenwerk usw.).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß alle geeigneten Kräfte aus allen Ständen und Altersstufen für dieses Werk zu vollem Einsatz kommen. Es gilt dies insbesondere von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, dem kirchlichen Vereinswerk (Frauenhilfe, Männerdienst und Jugendwerk), aber auch von Einrichtungen wie Posaunenchor, Schriftenmission, Filmarbeit usw. Wo das Vereinswerk und die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie einzuführen.

VIII

Entscheidend ist für die gesamte Arbeit, daß jeder Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche in seinem gesamten Verkünden und Handeln in volksmissionarischer Haltung steht. Darauf ist theologisch und praktisch die Ausbildung der Geistlichen, sowie die Arbeit in den Synoden, Pfarrkonventen und Pfarrerefreizeiten anzulegen.

IX

Das Ziel aller volksmissionarischen Arbeit ist, auf Grund lebendiger Gemeinden eine wirkliche Volkskirche im Dritten Reich zu schaffen, in der der deutsche Mensch für Jesus Christus und sein Reich gewonnen wird.

Berlin, den 10. November 1933.

H o s s e n f e l d e r
Kirchenminister

Rundschreiben der Reichskirchenregierung betr. Sofortprogramm der Volksmission

Vom 10. November 1933

Reichskirchenregierung.
— Volksmissionarisches Amt. —

Berlin-Charlottenburg, den 10. November 1933.
Marchstraße 2.

S o f o r t p r o g r a m m.

Im Anschluß an die vorstehenden Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche gebe ich, um nunmehr auf eine einheitliche Linie volksmissionarischer Arbeit zu kommen, folgendes Sofortprogramm heraus:

1. Es wird im Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche der Gottesdienst an jedem ersten Sonntag im Monat einheitlich eingestellt.

Der Predigt dieses Gottesdienstes soll der gleiche Text zugrunde gelegt werden, den der Herr Reichsbischof bestimmt und rechtzeitig zuvor bekanntgibt. Ebenso soll als Hauptlied für diesen Gottesdienst in allen Gemeinden ein und dasselbe Lied gewählt werden.

Ich rufe zu diesen Gottesdiensten die christlichen Hausväter und gebe es in ihr Gewissen, sich zum Monatsbeginn gemeinsam unter Gott zu stellen. Ich gehe bei diesem Ruf von der Familie als einer Schöpfungsordnung Gottes und einer wichtigen Zelle der Kirche und des Volkes aus und erinnere an das priesterliche Amt des Hausvaters und seine Verantwortung für Weib und Kind, Volk und Kirche, sowie an die Gestaltung christlichen Familienlebens in Geist und Sitte (Hausandacht, Tischgebet, Mitfeier des Kirchenjahres usw.).

Für den ersten dieser Gottesdienste am Sonntag, dem 3. Dezember (1. Advent), an dem auch der Herr Reichsbischof feierlich in sein hohes Amt eingeführt wird, ist bestimmt als Predigttext: Joh. 18, 37, als Hauptlied: „Macht hoch die Tür, die Tor' macht weit.“

2. Um ein Vorbild des deutschen Advents und der lebendigen Verbindung von Kirche und Volk zu geben, rege ich weiter an, am 2. Advent in einem Nachmittagsgottesdienste der Muttergemeinde eine liturgische Adventsfeier zu veranstalten, für die folgende Leitgedanken maßgebend sind:

Deutung der christlichen und deutschen Adventsitten und -bräuche von der Adventsbotschaft her, wobei auch bereits Weihnachtsitten und -bräuche in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden können.

Liturgisches und sonstiges Material zur Vorbereitung der Feier gibt das Volksmissionarische Amt rechtzeitig heraus.

3. Als weitere Anregung schlage ich vor, monatlich einmal in einem Hauptgottesdienst jede evangelische Schule zum Singen in der Kirche heranzuziehen und sich zu diesem Zweck mit den zuständigen staatlichen Schulbehörden in Verbindung zu setzen.

H o s s e n f e l d e r.

An die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen.

Einzelbezug von Stücken des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Preis für den 8seitigen Bogen ist auf 0,15 RM festgesetzt. Bogenteile rechnen als voll. Bei Mengenbestellungen treten folgende Preisnachlässe ein:

- 10 v. H. beim Bezuge von mehr als 10 Bogen,
- 20 v. H. beim Bezuge von mehr als 20 Bogen,
- 30 v. H. beim Bezuge von mehr als 60 Bogen,
- 40 v. H. beim Bezuge vollständiger Jahrgänge des Gesetzblattes.

Alle Bestellungen auf Einzelstücke sind an den Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2 — Postfachkonto: Berlin Nr. 633 — zu richten.

Laufender Bezug des Gesetzblattes erfolgt nur durch die Post.

Das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2. (Postfachkonto Berlin Nr. 633). Herausgegeben von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Gedruckt bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1933

Nr. 5

| | |
|---|-------|
| Inhalt: Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 24. Oktober 1933 | S. 31 |
| Verordnung über den Dienstgrad der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 9. November 1933 | S. 32 |
| Kirchengesetz über die beratenden Kammern der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 9. November 1933 | S. 32 |
| Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die beratenden Kammern der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 9. November 1933 | S. 33 |
| Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen. Vom 16. November 1933 | S. 33 |
| Erlaß des Reichsbischofs zur kirchlichen Lage. Vom 16. November 1933 | S. 34 |

Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der Deutschen Evangelischen Kirche Vom 24. Oktober 1933

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Beamte der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichskirchenbeamte) sind Personen, die zu der Deutschen Evangelischen Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind.

Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Reichskirchenbeamter. Die Rechte der Reichskirchenbeamten stehen ihm nicht zu.

§ 2

Die bisherigen Beamten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes sind Beamte der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichskirchenbeamte). Auf sie findet § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

(1) Für das förmliche Disziplinarverfahren sind die entscheidenden Disziplinarbehörden in erster Instanz die Disziplinarkammer der Deutschen Evangelischen Kirche, in zweiter Instanz der Disziplinardhof der Deutschen Evangelischen Kirche.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, unter ihnen dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Disziplinardhof besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, unter ihnen dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Disziplinarkammer entscheidet in Besetzung mit 3, der Disziplinardhof in Besetzung mit 5 Richtern.

(3) Den Vorsitz in der Disziplinarkammer führt der oberste hauptamtliche rechtskundige Reichskirchenbeamte der Kirchenkanzlei. Kommen mehrere Reichskirchenbeamte in Frage, so führt der dienstälteste den Vorsitz. Den Vorsitz in dem Disziplinardhof führt das rechtskundige Mitglied des Geistlichen Ministeriums.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarbehörden einschließlich der Stellvertreter der Vorsitzenden werden vom Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Hälfte der Mitglieder muß rechtskundig sein. Für jedes Mitglied wird in entsprechender Weise ein Stellvertreter ernannt.

(5) Das Geistliche Ministerium erläßt eine Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden. In ihr werden insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Reihenfolge, in der die Mitglieder und Stellvertreter an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, geregelt.

§ 4

Reichskirchenbeamte treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den